



**Zusatzvereinbarung zur Hausordnung  
des Amts- und Landgerichts Osnabrück vom 01.09.2017**

Die Hausordnung des Amts- und Landgerichts Osnabrück vom 01.09.2017 wird zunächst befristet bis zum 31.12.2021 dahingehend ergänzt, dass zum Infektionsschutz Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) oder aber eine partikelfiltrierende Halbmaske (sog. FFP2-Maske) tragen müssen. Einfache Mund-Nase-Bedeckungen oder Gesichtsschilde genügen nicht. Ausnahmen hiervon bestehen nur für Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation die vorgeschriebenen Masken nicht tragen dürfen.

Des Weiteren sollen alle Besucherinnen und Besucher einen dem Infektionsschutz gebotenen Abstand zueinander einhalten.

**Für Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts gilt zudem:**

Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation keinen Mund-Nasen-Schutz tragen dürfen, haben sich mit dem gebotenen zeitlichen Vorlauf (bei nicht eilbedürftigen Angelegenheiten i.d.R. mind. einen Werktag) vor Betreten des Gebäudes unter Vorlage einer entsprechend ärztlichen Bescheinigung bei der Verwaltung (Behörden- oder Geschäftsleitung) schriftlich zu melden.

Osnabrück, den 30.06.2021

Dr. Veen  
Präsident des Landgerichts

Dr. Hölscher  
Präsidentin des Amtsgerichts